

GRI 302: ENERGIE
2016

GRI
302

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
-------------------	----------

GRI 302: Energie	5
-------------------------	----------

1. Angaben zum Managementansatz	5
2. Themenspezifische Angaben	6
Angabe 302-1 Energieverbrauch innerhalb der Organisation	6
Angabe 302-2 Energieverbrauch außerhalb der Organisation	8
Angabe 302-3 Energieintensität	10
Angabe 302-4 Verringerung des Energieverbrauchs	11
Angabe 302-5 Senkung des Energiebedarfs für Produkte und Dienstleistungen	12

Referenzen	13
-------------------	-----------

Über diesen Standard

Verantwortlichkeit	Dieser Standard wird vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) herausgegeben. Fragen oder Anmerkungen zu den GRI-Standards richten Sie bitte zur Berücksichtigung durch das GSSB an standards@globalreporting.org .
Scope	<i>GRI 302: Energie</i> enthält die Pflichtenforderungen an die Berichterstattung zum Thema Energie. Dieser GRI-Standard kann von Organisationen jedweder Größe, Art, Branche oder geografischer Lage angewandt werden, die ihre Auswirkungen bezüglich dieses Themas offenlegen möchten.
Normative Referenzen	Dieser Standard ist zusammen mit den aktuellsten Fassungen der folgenden Dokumente anzuwenden. GRI 101: Grundlagen GRI 103: Managementansatz Glossar der GRI-Standards In diesem Standard sind die im Glossar definierten Begriffe <u>unterstrichen</u> .
Datum des Inkrafttretens	Dieser Standard gilt für am oder nach dem 1. Juli 2018 veröffentlichte Berichte oder sonstige Dokumente. Wir empfehlen eine möglichst frühzeitige Anwendung.

Hinweis: In diesem Dokument sind Hyperlinks zu anderen Standards enthalten. In den meisten Browsern werden mit „Strg“ + Klick externe Links in einem neuen Browserfenster angezeigt. Nach Anklicken des Links können Sie mit „Alt“ + linker Pfeil wieder zur vorherigen Ansicht zurückkehren.

Einführung

A. Übersicht

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards). Diese GRI-Standards wurden entwickelt, um Organisationen Leitlinien für die Erstellung von Berichten zu ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen an die Hand zu geben.

Die GRI-Standards bestehen aus einem Satz mehrerer, miteinander in Beziehung stehender modular aufgebauter Standards. Der vollständige Satz der GRI-Standards steht unter www.globalreporting.org/standards/ zum Download bereit.

Es gibt drei universelle Standards, die für jede Organisation gelten, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt:

GRI 101: Grundlagen

GRI 102: Allgemeine Angaben

GRI 103: Managementansatz

GRI 101: Grundlagen ist das Ausgangsdokument bei der Anwendung der GRI-Standards. Es enthält grundlegende Informationen zur Anwendung und Bezugnahme auf die Standards.

Danach wählt die Organisation die entsprechenden themenspezifischen GRI-Standards für die Berichterstattung zu ihren wesentlichen Themen aus. Diese Standards sind in drei Reihen unterteilt: 200er-Reihe (ökonomische Themen), 300er-Reihe (ökologische Themen) und 400er-Reihe (soziale Themen).

In jedem themenspezifischen Standard sind Angaben enthalten, die sich auf das jeweilige spezielle Thema beziehen, und es ist erforderlich, dass diese themenspezifischen Standards zusammen mit dem Standard *GRI 103: Managementansatz*, der für die Offenlegung des Managementansatzes für das Thema verwendet wird, Anwendung finden.

GRI 302: Energie ist ein themenspezifischer GRI-Standard der 300er-Reihe (ökologische Themen).

B. Anwendung der GRI-Standards und Abgabe von Erklärungen

Für die Anwendung der GRI-Standards stehen zwei grundlegende Ansätze zur Verfügung: Für jede dieser zwei Anwendungsarten der GRI-Standards gibt es eine entsprechende Erklärung bzw. Anwendungserklärung, mit der die Organisation ihre veröffentlichten Dokumente versehen muss.

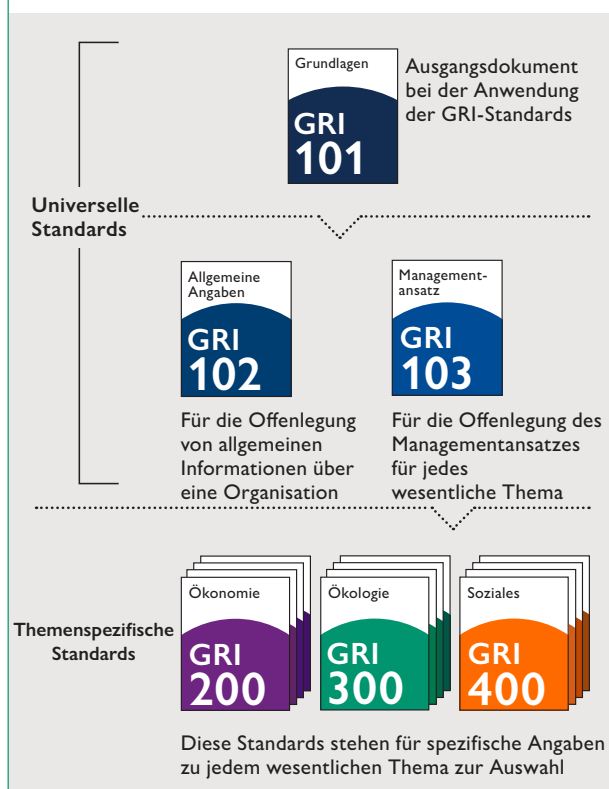
1. Die GRI-Standards können bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards einzeln oder in ihrer Gesamtheit angewandt werden. Je nach Umfang der in einem Bericht enthaltenen Angaben stehen für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zwei Optionen zur Verfügung („Kern“ und „Umfassend“).

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, wendet diesen Standard, *GRI 302: Energie*, an, wenn dies eines der wesentlichen Themen der Organisation ist.

2. Ausgewählte GRI-Standards oder Teile davon können auch zur Offenlegung spezifischer Informationen angewandt werden, ohne dass dabei ein Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt wird. Alle veröffentlichten Dokumente, auf denen die GRI-Standards in dieser Art angewandt werden, müssen mit einer „Angabe über die selektive Anwendung der GRI-Standards“ versehen sein.

Weitere Informationen zur korrekten Anwendung der GRI-Standards und zu den jeweiligen Erklärungen, mit der Organisationen ihre veröffentlichten Dokumente versehen müssen, finden Sie in [Abschnitt 3 des Standards GRI 101: Grundlagen](#).

Abbildung 1
Überblick über die einzelnen GRI-Standards



C. Pflichtenforderungen, Empfehlungen und weiterführende Anleitungen

Die GRI-Standards beinhalten Folgendes:

Pflichtenforderungen. Hierbei handelt es sich um verbindliche Anweisungen. Pflichtenforderungen werden im Text **fett** hervorgehoben und in Verbindung mit „muss/müssen“ angezeigt. Pflichtenforderungen sind im Zusammenhang mit Empfehlungen und weiterführenden Anleitungen zu lesen. Im Gegensatz zu Pflichtenforderungen müssen Organisationen jedoch Empfehlungen und weiterführende Anleitungen nicht befolgen, um erklären zu können, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den Standards erstellt worden ist.

Empfehlungen. Hierbei geht es um Fälle, in denen zu einer bestimmten Vorgehensweise ermutigt wird, die jedoch nicht verpflichtend ist. Empfehlungen sind im Text durch die Wörter „sollte/sollten“ gekennzeichnet.

Weiterführende Anleitungen. Diese Abschnitte umfassen Hintergrundinformationen, Erläuterungen und Beispiele, damit eine Organisation ein besseres Verständnis der Pflichtenforderungen erlangen kann.

Möchte eine Organisation erklären, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, dann ist sie dazu verpflichtet, allen anwendbaren Pflichtenforderungen Genüge zu leisten. Für weitere Informationen siehe [GRI 101: Grundlagen](#).

Auch bei allen Upstream- und Downstream-Aktivitäten (vor- und nachgelagerte Aktivitäten) im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten der Organisation kann Energie verbraucht werden. Dies umfasst auch die Nutzung der von einer Organisation verkauften Produkte durch die Verbraucher und die Entsorgung dieser Produkte nach deren Nutzung.

Die Angaben in diesem Standard können Informationen zu den Auswirkungen einer Organisation in Bezug auf Energie sowie zu ihrem Umgang mit diesen Auswirkungen umfassen.

D. Hintergrund und Kontext

Im Kontext der GRI-Standards bezieht sich die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit auf die Auswirkungen einer Organisation auf die belebte und unbelebte Natur, einschließlich Land, Luft, Wasser und Ökosysteme.

GRI 302 behandelt das Thema Energie.

Eine Organisation kann Energie in verschiedenen Formen verbrauchen (z. B. als elektrischen Strom, Wärme- und Kühlenergie und Dampf). Energie kann selbst erzeugt oder aus externen Quellen bezogen werden. Sie kann außerdem aus erneuerbaren Quellen stammen (z. B. Wind-, Wasser- und Solarenergie) oder aus nicht erneuerbaren Quellen (z. B. Kohle, Erdöl oder Erdgas).

Eine effizientere Energienutzung und eine Entscheidung für erneuerbare Energiequellen sind von entscheidender Bedeutung für den Kampf gegen den Klimawandel und die Senkung der gesamten Umweltbelastung durch eine Organisation.

GRI 302: Energie

In diesem Standard sind Angaben zum Managementansatz sowie themenspezifische Angaben enthalten. Diese sind im Standard wie folgt angeordnet:

- Angaben zum Managementansatz (dieser Abschnitt verweist auf GRI 103)
- Angabe 302-1 Energieverbrauch innerhalb der Organisation
- Angabe 302-2 Energieverbrauch außerhalb der Organisation
- Angabe 302-3 Energieintensität
- Angabe 302-4 Verringerung des Energieverbrauchs
- Angabe 302-5 Senkung des Energiebedarfs für Produkte und Dienstleistungen

1. Angaben zum Managementansatz

Mit den Angaben zum Managementansatz erhält der Leser einen Einblick in die Art und Weise, wie eine Organisation mit einem wesentlichen Thema, den damit verbundenen Auswirkungen und den vertretbaren Erwartungen und Interessen der Stakeholder umgeht. Organisationen, die erklären, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, müssen ihren Managementansatz für jedes wesentliche Thema offenlegen sowie die themenspezifischen Angaben für diese Themen in ihren Bericht aufnehmen.

Aus diesem Grund ist dieser themenspezifische Standard für eine Anwendung zusammen mit dem Standard *GRI 103: Managementansatz* bestimmt, damit die Auswirkungen der jeweiligen Organisation vollständig offengelegt werden. In *GRI 103* ist aufgeführt, wie der Managementansatz offenzulegen ist und welche Angaben zu machen sind.

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

- 1.1 Die berichtende Organisation muss ihren Managementansatz in Bezug auf Energie unter Anwendung des Standards *GRI 103: Managementansatz* offenlegen.**

Weiterführende Anleitungen

Bei der Offenlegung ihres Managementansatzes zum Thema Energie kann die berichtende Organisation auch angeben, ob sie etwaigen nationalen, regionalen oder branchenspezifischen Energievorschriften und -richtlinien unterliegt. Sie kann außerdem Beispiele für diese Vorschriften und Richtlinien nennen.

2. Themenspezifische Angaben

Angabe 302-1

Energieverbrauch innerhalb der Organisation

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. den gesamten Brennstoffverbrauch innerhalb der Organisation aus nicht erneuerbaren Quellen in Joule oder Vielfachen von Joule, einschließlich der verwendeten Brennstoffarten.
- b. den gesamten Brennstoffverbrauch innerhalb der Organisation aus erneuerbaren Quellen in Joule oder Vielfachen von Joule, einschließlich der verwendeten Brennstoffarten.
- c. in Joule, Wattstunden oder Vielfachen der Einheiten den gesamten:
 - i. Stromverbrauch
 - ii. Wärmeenergieverbrauch
 - iii. Kühlenergieverbrauch
 - iv. Dampfverbrauch
- d. in Joule, Wattstunden oder Vielfachen der Einheiten die/den gesamte/n:
 - i. verkauften Strom
 - ii. verkaufte Wärmeenergie
 - iii. verkaufte Kühlenergie
 - iv. verkauften Dampf
- e. den gesamten Energieverbrauch innerhalb der Organisation in Joule oder Vielfachen von Joule.
- f. verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme.
- g. Quelle der verwendeten Umrechnungsfaktoren.

Angabe
302-1

2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-1 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:

- 2.1.1 die doppelte Erfassung des Brennstoffverbrauchs bei der Offenlegung des Verbrauchs selbst erzeugter Energie vermeiden. Erzeugt und verbraucht eine Organisation Strom aus nicht erneuerbaren oder erneuerbaren Brennstoffquellen, darf der Energieverbrauch nur einmal unter dem Brennstoffverbrauch erfasst werden;
- 2.1.2 den Brennstoffverbrauch getrennt für nicht erneuerbare und erneuerbare Brennstoffquellen angeben;
- 2.1.3 den Energieverbrauch nur für Entitäten angeben, die sich im Besitz oder unter der direkten Kontrolle der Organisation befinden;
- 2.1.4 den Gesamtenergieverbrauch innerhalb der Organisation in Joule oder Vielfachen von Joule mit Hilfe der folgenden Formel angeben:

Angabe 302-1

Fortsetzung

$$\begin{aligned} & \text{Gesamtenergieverbrauch innerhalb der Organisation} \\ & = \\ & \text{Verbrauch nicht erneuerbarer Brennstoffe} \\ & + \\ & \text{Verbrauch erneuerbarer Brennstoffe} \\ & + \\ & \text{zum Verbrauch gekaufte/r Strom, Wärme- und Kühlenergie sowie Dampf} \\ & + \\ & \text{selbst erzeugte/r Strom, Wärme- und Kühlenergie sowie Dampf,} \\ & \text{der/die nicht verbraucht werden (siehe Klausel 2.1.1)} \\ & - \\ & \text{verkaufte/r Strom, Heiz- und Kühlenergie sowie Dampf} \end{aligned}$$

Empfehlungen für die Berichterstattung

- 2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-1 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:
- 2.2.1 Umrechnungsfaktoren einheitlich für alle aufgeführten Daten anwenden;
 - 2.2.2 lokale Umrechnungsfaktoren wenn möglich für die Umrechnung von Brennstoff in Joule oder Vielfachen von Joule verwenden;
 - 2.2.3 die allgemeinen Umrechnungsfaktoren verwenden, wenn es keine lokalen Umrechnungsfaktoren gibt;
 - 2.2.4 falls sie unterschiedlichen Standards und Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie bei der Auswahl vorgegangen ist;
 - 2.2.5 eine einheitliche Abgrenzung des Themas für den Energieverbrauch festlegen. Wenn möglich sollte die Abgrenzung mit der in den [Angaben 305-1](#) und [305-2](#) in *GRI 305: Emissionen* festgelegten Abgrenzung übereinstimmen;
 - 2.2.6 wenn es der Transparenz oder Vergleichbarkeit im Zeitverlauf dient, eine Aufschlüsselung der Daten zum Energieverbrauch nach folgenden Punkten vornehmen:
 - 2.2.6.1 Geschäftseinheit oder Einrichtung;
 - 2.2.6.2 Land;
 - 2.2.6.3 Art der Quelle (siehe Definitionen für eine Auflistung von nicht erneuerbaren und erneuerbaren Quellen);
 - 2.2.6.4 Art der Tätigkeit.

Weiterführende Anleitungen

Hintergrundinformationen

Bei einigen Organisationen ist elektrischer Strom die einzige wesentliche Energieform, die verbraucht wird. Bei anderen spielen möglicherweise auch andere Energiequellen wie Dampf oder Wasser aus einer Fernwärme- oder Kaltwasseranlage eine wichtige Rolle.

Energie kann aus externen Quellen bezogen oder von der Organisation selbst produziert (eigenerzeugt) werden.

Zu den nicht erneuerbaren Energieträgern können Brennstoffe für Kessel, Öfen, Heizgeräte, Turbinen, Fackeln, Verbrennungsanlagen, Generatoren und Fahrzeuge, die sich im Besitz der Organisation befinden oder von ihr kontrolliert werden, gehören. Nicht erneuerbare Energieträger umfassen von der Organisation gekaufte Brennstoffe. Auch von der Organisation selbst erzeugte Brennstoffe – wie z. B. geförderte Kohle oder Treibstoff aus Erdöl- und Erdgasgewinnung – gehören dazu.

Erneuerbare Energieträger können Biobrennstoffe umfassen, wenn diese zum unmittelbaren Verbrauch erworben werden, und Biomasse aus Quellen, die sich im Besitz der Organisation befinden oder von ihr kontrolliert werden.

Der Verbrauch von nicht erneuerbaren Brennstoffen leistet in der Regel den größten Beitrag zu den direkten THG-Emissionen (Scope 1), die in [Angabe 305-1](#) in *GRI 305: Emissionen* offengelegt sind. Der Verbrauch von gekaufter/m Strom, Wärmeenergie, Kühlenergie und Dampf trägt zu den indirekten energiebezogenen THG-Emissionen (Scope 2) der Organisation bei, die in [Angabe 305-2](#) in *GRI 305: Emissionen* offengelegt sind.

Angabe 302-2

Energieverbrauch außerhalb der Organisation

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe
302-2

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Energieverbrauch außerhalb der Organisation in Joule oder Vielfachen von Joule.
- b. verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme.
- c. Quelle der verwendeten Umrechnungsfaktoren.

2.3 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-2 genannten Informationen darf die berichtende Organisation den in Angabe 302-1 offengelegten Energieverbrauch nicht einbeziehen.

Empfehlungen für die Berichterstattung

2.4 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-2 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:

- 2.4.1 falls sie unterschiedlichen Standards und Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie bei der Auswahl vorgegangen ist;
- 2.4.2 den Energieverbrauch außerhalb der Organisation aufführen, mit einer Aufschlüsselung in Upstream- und Downstream-Kategorien und -Aktivitäten.

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Angabe 302-2

Die berichtende Organisation kann ihren Energieverbrauch außerhalb der Organisation ermitteln, indem sie bestimmt, ob der Energieverbrauch einer Aktivität:

- erheblich zum erwarteten Gesamtenergieverbrauch außerhalb der Organisation beiträgt;
- möglicherweise durch Maßnahmen gesenkt werden kann, die die Organisation durchführen oder beeinflussen kann;
- zu mit dem Klimawandel verbundenen Risiken beiträgt, wie z. B. zu finanziellen, regulatorischen, Lieferketten-, Produkt- und Kundenrisiken oder zu Prozess- und Reputationsrisiken;
- von Stakeholdern, wie z. B. Kunden, Lieferanten, Investoren oder der Zivilgesellschaft, als wesentlich erachtet wird;
- sich aus der Auslagerung von Aktivitäten ergibt, die zuvor intern durchgeführt wurden oder die in der Regel von anderen Organisationen in der gleichen Branche intern ausgeführt werden;
- für die Branche der Organisation als erheblich eingestuft wird;
- zusätzliche Kriterien für die Bestimmung der Relevanz erfüllt, die von der Organisation oder anderen Organisationen aus der Branche entwickelt wurden.

Die Organisation kann die folgenden Upstream- und Downstream-Kategorien und -Aktivitäten aus dem „GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard“ verwenden, um den relevanten Energieverbrauch außerhalb der Organisation zu ermitteln (siehe Referenz 2 im [Abschnitt „Referenzen“](#)):

Upstream-Kategorien

1. erworbene Waren und Dienstleistungen
2. Investitionsgüter
3. brennstoff- und energiebezogene Aktivitäten (die nicht unter Angabe 302-1 fallen)
4. Upstream-Transport und -Verteilung
5. im Rahmen der Geschäftstätigkeit anfallender Abfall
6. Geschäftsreisen
7. Pendeln der Angestellten
8. für Upstream-Aktivitäten gemietete Vermögensgegenstände
sonstige Upstream-Aktivitäten

Downstream-Kategorien

9. Downstream-Transport und -Verteilung
10. Verarbeitung verkaufter Produkte
11. Gebrauch verkaufter Produkte
12. Entsorgung verkaufter Produkte
13. für Downstream-Aktivitäten gemietete Vermögensgegenstände
14. Franchisegeschäfte
15. Investitionen
sonstige Downstream-Aktivitäten

Angabe 302-2

Fortsetzung

Für jede der oben genannten Kategorien und Aktivitäten kann die Organisation die Höhe des Energieverbrauchs berechnen oder schätzen.

Die Organisation kann ihren Energieverbrauch getrennt nach nicht erneuerbaren Quellen und erneuerbaren Quellen angeben.

Hintergrundinformationen

Energie kann außerhalb einer Organisation verbraucht werden, d. h. bei allen Upstream- und Downstream-Aktivitäten der Organisation, die mit ihren Geschäftstätigkeiten in Zusammenhang stehen. Dies umfasst auch die Nutzung der von einer Organisation verkauften Produkte durch die Verbraucher und die Entsorgung von Produkten nach der Nutzung.

Die Bestimmung des Energieverbrauchs außerhalb der Organisation kann als Grundlage für die Berechnung einiger der relevanten sonstigen indirekten THG-Emissionen (Scope 3) in [Angabe 305-3](#) in *GRI 305: Emissionen* dienen.

Angabe 302-3

Energieintensität

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe
302-3

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. den Energieintensitätsquotienten der Organisation.
- b. den organisationsspezifischen Parameter (den Nenner), der zur Berechnung des Quotienten verwendet wurde.
- c. die in den Intensitätsquotienten einbezogenen Energiearten: Treibstoff, elektrischer Strom, Heizung, Kühlung, Dampf oder alle.
- d. ob der Quotient den Energieverbrauch innerhalb oder außerhalb der Organisation oder beides berücksichtigt.

2.5 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-3 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:

- 2.5.1 den Quotienten durch Division des absoluten Energieverbrauchs (Zähler) durch den organisationsspezifischen Parameter (Nenner) ermitteln;
- 2.5.2 wenn der Intensitätsquotient sowohl für den Energieverbrauch innerhalb als auch außerhalb der Organisation angegeben wird, diese Quotienten getrennt aufführen.

Empfehlungen für die Berichterstattung

2.6 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-3 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation, wo immer dies zur Transparenz oder zur Vergleichbarkeit im zeitlichen Verlauf beiträgt, die Energieintensitätsquotienten getrennt angeben für:

- 2.6.1 Geschäftseinheit oder Einrichtung;
- 2.6.2 Land;
- 2.6.3 Art der Quelle (siehe Definitionen für eine Auflistung von nicht erneuerbaren und erneuerbaren Quellen);
- 2.6.4 Art der Tätigkeit.

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Angabe 302-3

Intensitätsquotienten können u. a. angegeben werden für:

- Produkte (z. B. Energieverbrauch pro produzierter Einheit);
- Dienstleistungen (z. B. Energieverbrauch pro Funktion oder Dienstleistung);
- Verkäufe (z. B. Energieverbrauch pro monetärer Verkaufseinheit).

Organisationsspezifische Parameter (Nenner) können umfassen:

- Produkteinheiten;
- Produktionsvolumen (z. B. Tonne, Liter oder MWh);
- Größe (z. B. Bodenfläche in m²);
- Zahl der vollzeitbeschäftigten Angestellten;
- monetäre Einheiten (z. B. Einnahmen oder Umsatz).

Hintergrundinformationen

Energieintensitätsquotienten geben den Energieverbrauch einer Organisation im Verhältnis zu einem organisationsspezifischen Parameter an.

Diese Quotienten drücken den Energieverbrauch pro Aktivitäts- oder Produktionseinheit oder einem anderen organisationsspezifischen Parameter aus. Intensitätsquotienten werden häufig auch als normalisierte Daten zur ökologischen Auswirkung bezeichnet.

Zusammen mit dem in Angaben 302-1 und 302-2 aufgeführten Gesamtenergieverbrauch der Organisation hilft die Energieintensität, die Effizienz einer Organisation in den entsprechenden Kontext zu setzen und auch mit anderen Organisationen zu vergleichen.

Siehe Referenzen 1 und 3 im [Abschnitt „Referenzen“](#).

Angabe 302-4

Verringerung des Energieverbrauchs

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe
302-4

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Umfang der Verringerung des Energieverbrauchs, die als direkte Folge von Initiativen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz erreicht wurde, in Joule oder Vielfachen von Joule.
- b. die in die Verringerung einbezogenen Energiearten: Treibstoff, elektrischer Strom, Heizung, Kühlung, Dampf oder alle.
- c. die Grundlage für die Berechnung der Verringerung des Energieverbrauchs wie Basisjahr oder Basis/Referenz sowie die Gründe für die Auswahl dieser Grundlage.
- d. verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme.

2.7 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-4 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:

- 2.7.1 Verringerungen des Energieverbrauchs ausklammern, die Folge eines Abbaus der Produktionskapazität oder einer Auslagerung von Prozessen sind;
- 2.7.2 beschreiben, ob die Verringerung des Energieverbrauchs auf Schätzwerten, auf Modellierungen oder auf direkten Messungen beruht. Bei einer Schätzung oder Modellierung muss die Organisation die dazu verwendeten Methoden offenlegen.

Empfehlungen für die Berichterstattung

2.8 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-4 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation, wenn sie unterschiedlichen Standards oder Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie diese ausgewählt hat.

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Angabe 302-4

Die berichtende Organisation kann in ihrem Bericht solchen Initiativen zur Verringerung des Energieverbrauchs Priorität einräumen, die im Berichtszeitraum umgesetzt wurden und das Potenzial haben, einen wichtigen Beitrag zu der Verringerung des Energieverbrauchs zu leisten. Initiativen zur Verringerung des Energieverbrauchs und ihre Ziele können im Managementansatz zu diesem Thema beschrieben werden.

Zu Initiativen zur Verringerung des Energieverbrauchs können gehören:

- Umgestaltung von Verfahren;
- Um- und Nachrüstung von Anlagen und Ausrüstung;
- verändertes Verhalten;
- betriebliche Veränderungen.

Die Organisation kann die Verringerung des Energieverbrauchs für mehrere Energiearten zusammen angeben – oder getrennt für Treibstoffe, elektrischen Strom, Wärme- und Kühlenergie und Dampf.

Die Organisation kann die Verringerung des Energieverbrauchs außerdem nach einzelnen Initiativen oder Gruppen von Initiativen aufschlüsseln.

Angabe 302-5

Senkung des Energiebedarfs für Produkte und Dienstleistungen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. die im Berichtszeitraum erreichte Verringerung des Energiebedarfs für verkaufte Produkte und Dienstleistungen, in Joule oder Vielfachen von Joule.
- b. die Grundlage für die Berechnung der Verringerung des Energieverbrauchs wie Basisjahr oder Basis/Referenz sowie die Gründe für die Auswahl dieser Grundlage.
- c. verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme.

Angabe
302-5

Empfehlungen für die Berichterstattung

- 2.9 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-5 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:
- 2.9.1 falls sie unterschiedlichen Standards und Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie bei der Auswahl vorgegangen ist;
 - 2.9.2 gegebenenfalls auf Branchenstandards zurückgreifen, um diese Informationen einzuholen (wie z. B. der Benzinverbrauch eines Autos pro 100 km bei einer Geschwindigkeit von 90 km/h).

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Angabe 302-5

Zu verbrauchsbezogenen Zahlen kann z. B. der Energiebedarf eines Autos oder Computers zählen.

Verbrauchsmuster können beispielsweise die Verringerung des Energieverbrauchs um 10 Prozent pro 100 km Wegstrecke oder pro Zeiteinheit (Stunde, durchschnittlicher Arbeitstag) umfassen.

Referenzen

Folgende Dokumente wurden bei der Entwicklung dieses Standards berücksichtigt und können für das Verständnis und die Anwendung dieses Standards hilfreich sein.

Relevante Referenzen:

1. World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), „GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard“, überarbeitete Ausgabe, 2004.
2. World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), „GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard“, 2011.
3. World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), „Greenhouse Gas Protocol Accounting Notes, No. 1, Accounting and Reporting Standard Amendment“, 2012.

Danksagung

Diese deutsche Übersetzung wurde von Language Scientific durchgeführt und wurde fachlich von folgenden Personen begutachtet:

Dr.-Ing. Thomas Fleissner, Gründer und CEO, DFGE Institut für Energie, Ökologie und Ökonomie, Deutschland, Chairman des Peer Review Committee

Doreen Herrmann, Inh., CQC Consulting - Experts in CSR, QM & Communications, Deutschland

Dr.-Ing. Sied Sadek, Geschäftsführer, CEO, DQS CFS (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltigkeit), Deutschland

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die GRI-Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden in englischer Sprache entwickelt und verfasst. Es wird jede Anstrengung unternommen, um sicherzustellen, dass die vorliegende Übersetzung korrekt ist; sollten auf Grund dieser Übersetzung Fragen oder Unstimmigkeiten auftreten, ist der englische Text verbindlich. Die aktuellste Version der in englischer Sprache verfassten GRI-Standards und die Aktualisierungen der englischen Version sind auf der GRI-Website (www.globalreporting.org) veröffentlicht.

standards@globalreporting.org
www.globalreporting.org

GRI
Postfach 10039
1001 EA
Amsterdam
Niederlande

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter von Organisationen und Nutzern der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen zwar allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden, doch für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Hinweise zum Urheber- und Markenrecht

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

© 2016 GRI
Alle Rechte vorbehalten.

ISBN: 978-90-8866-065-8